



Betriebssatzung

Geschäftsordnung für die
Betriebskommission

Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)

Abfallwirtschaftsbetrieb
Limburg-Weilburg

Stand Mai 2006



Inhalt

Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg	3
§ 1 Gegenstand, Zweck und Rechtsform	3
§ 2 Name des Eigenbetriebes	4
§ 3 Leitung des Eigenbetriebs	4
§ 4 Kreistag	5
§ 5 Betriebskommission	5
§ 6 Kreisausschuss	6
§ 7 Kreisbeigeordneter für Abfallwirtschaft	7
§ 8 Personalangelegenheiten	8
§ 9 Vertretung	8
§ 10 Stammkapital	9
§ 11 Kassenwirtschaft	9
§ 12 Buchführung	9
§ 13 Wirtschaftsjahr	9
§ 14 Rechenschaft	9
§ 15 Inkrafttreten	10
Geschäftsordnung für die Betriebskommission	11
§ 1 Sitzungen der Betriebskommission	11
§ 2 Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages und des Kreisausschusses/Einbringung, Unterrichtungs- pflicht der Betriebsleiter	12
§ 3 Niederschrift	12
Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)	14
ERSTER TEIL: Verfassung und Verwaltung des Eigenbetriebs	14
§ 1 Rechtsgrundlagen für den Eigenbetrieb	14
§ 2 Leitung des Eigenbetriebs	14
§ 3 Vertretung des Eigenbetriebs	15
§ 4 Aufgaben der Betriebsleitung	16
§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung	17
§ 6 Betriebskommission	18
§ 7 Aufgaben der Betriebskommission	19
§ 8 Aufgaben des Gemeindevorstands	21

§ 9	Personalangelegenheiten	21
-----	-------------------------	----

ZWEITER TEIL: Wirtschaftsführung und Rechnungswesen 23

§ 10	Vermögen des Eigenbetriebs	23
§ 11	Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit	23
§ 12	Kassenwirtschaft	24
§ 13	Wirtschaftsjahr	25
§ 14	Leitung des Rechnungswesens	25
§ 15	Wirtschaftsplan	25
§ 16	Erfolgsplan	26
§ 17	Vermögensplan	26
§ 18	Stellenübersicht	28
§ 19	Finanzplanung	28
§ 20	Buchführung und Kostenrechnung	29
§ 21	Zwischenberichte	29
§ 22	Jahresabschluss	29
§ 23	Bilanz	30
§ 24	Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht	30
§ 25	Anhang, Anlagennachweis	31
§ 26	Lagebericht	31
§ 27	Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts	32

DRITTER TEIL: Besondere Vorschriften für die Zusammenfassung von Eigenbetrieben 34

§ 28	Zusammenfassung der Versorgungs- und der Verkehrsbetriebe	34
§ 29	Gemeinsamer Jahresabschluss	34

VIERTER TEIL: Sonder- und Schlussvorschriften 35

§ 30	Wirtschaftliche Unternehmen von Gemeindeverbänden	35
§ 31	Befreiungen	35
§ 32	Durchführungsvorschriften	35
§ 33	Inkrafttreten	35
§ 34	Außer-Kraft-Treten	36

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg

Aufgrund der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. 2000 I, S. 588, 594), der §§ 1, 5, 30 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I, S. 151), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I, S. 542, 550) hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung am 15.06.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Rechtsform

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg wird nach den Vorschriften des EigBGes und den Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die geordnete Abfallbewirtschaftung im Kreisgebiet nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von gewerblichen und häuslichen Abfällen;
 - b. die Einrichtung, den Ausbau und Betrieb von Deponien, Abfallbehandlungsanlagen, Bauschuttverwertungsanlagen und Kompostierungsanlagen;
 - c. die planerische und technische Konzeption der Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftskonzept, Abfallsatzung, Verfahren der Abfalltechnik);
 - d. die Abfallberatung;
 - e. die Erbringung der für die vorgenannten Aufgabenbereiche erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen.
- (3) Zur Bewältigung der betrieblichen Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Subunternehmer bedienen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg“.

§ 3 Leitung des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird von einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter selbständig geleitet, die/der vom Kreisausschuss bestellt wird. Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter wird durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung „Planung, Bau und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, Abfall- und Wertstoffsammlung, Abfallberatung“ vertreten.
- (2) Der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:
 - a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Auftragsvergaben und Vertragsabschlüsse;
 - b. der Einsatz des Personals;
 - c. die Regelung des geordneten Geschäftsablaufs;
 - d. die Anordnung über Instandsetzungen und Erweiterungen, Beschaffung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln, Fremdleistungen und Beschaffung von Vorräten im Rahmen wirtschaftlicher Lagerhaltung;
 - e. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Zwischenberichts;
 - f. die Vergabe von Aufträgen für Lieferung und Leistungen sowie der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von € 100.000,00;
 - g. die Stundung von Forderungen bis zu 24 Monaten, soweit diese im Einzelfall nicht einen Betrag von € 5.000,00 überschreiten;

-
- h. die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von € 3.000,00;
 - i. der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von € 1.300,00;
 - j. die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Gutachten bis zu einem Betrag von € 13.000,00;
 - k. die Auftragerhöhung und -erweiterung zu Beschlüssen der Betriebskommission bis zu 10 % der ursprünglichen Auftragssumme, höchstens jedoch bis zu dem in Ziffer f) genannten Betrag, wenn diese Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans gedeckt sind.
- (3) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter trifft ihre/seine Entscheidungen, soweit es sich nicht um Personalentscheidungen nach § 8 Abs. 2 handelt, im Benehmen mit dem Kreisbeigeordneten für Abfallwirtschaft; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- (4) Sie/Er vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes den Landkreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistages oder nach § 8 Abs. 1 EigBGes i.V. mit § 7 dieser Satzung der Entscheidung des für Abfallwirtschaft zuständigen Kreisbeigeordneten unterliegen.
- (5) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Kreisausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgaben nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen sind.

§ 4 Kreistag

Der Kreistag hat die sich aus § 5 Ziff. 1-13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 5 Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:

-
- a. Sechs Mitglieder des Kreistages, die er aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit wählt;
 - b. Der Landrat oder der von ihm durch Vertretungsregelung bestimmte Kreisbeigeordnete;
 - c. Zwei weitere Kreisbeigeordnete. Einer hiervon muss der für die Abfallwirtschaft zuständige Kreisbeigeordnete sein, sofern er nicht Vorsitzender der Betriebskommission ist;
 - d. Zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden;
 - e. Drei im Bereich der Abfallwirtschaft besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden;
 - f. Zur Vertretung der Mitglieder der Betriebskommission sind Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Betriebskommission ist für die in §7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert € 100.000,00 übersteigt, der Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit der Betrag von € 5.000,00 überschritten wird. Die Stundung, der Erlass sowie die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die in § 3 Abs. 2 Buchstaben g), h) und i) genannten Beträge überschreiten.
- (3) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 6

Kreisausschuss

- (1) Die Befugnisse des Kreisausschusses gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Kreisverwaltung in Einklang stehen (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Kreisverwaltung gelten sinngemäß auch für die Beschäftigten beim Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich

abweichen des bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 7

Kreisbeigeordneter für Abfallwirtschaft

- (1) Die Ausführung der gemäß § 8 EigBGes durch den Kreisausschuss zu fassenden Beschlüsse obliegt, mit Ausnahme des Leistens der Erstunterschrift bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen, anstelle des Landrates dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Kreisbeigeordneten. Ihm obliegen insbesondere:
 - die Abstimmung zwischen der Verwaltung des Landkreises Limburg-Weilburg und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes in abfallwirtschaftlichen Fragen
 - Erarbeitung, Begründung und Vollzug der dem Landkreis Limburg-Weilburg als Entsorgungspflichtigem nach KrW-/AbfG und HAKA zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die gemäß § 9 Abs. 1 EigBGes vom Kreisausschuss zu fassenden Beschlüsse werden ebenfalls, mit Ausnahme des Leistens der Erstunterschrift bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen, anstelle des Landrates durch den für die Abfallwirtschaft zuständigen Kreisbeigeordneten ausgeführt. Hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters gemäß § 9, Abs. 2 EigBGes, § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung.
- (3) Der für die Abfallwirtschaft zuständige Kreisbeigeordnete ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters, der Beamten, der Angestellten und der Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (4) Der für die Abfallwirtschaft zuständige Kreisbeigeordnete soll Einzelanweisungen nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung oder Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind und das Einvernehmen mit der Betriebsleitung hergestellt worden ist.

-
- (5) Der für die Abfallwirtschaft zuständige Kreisbeigeordnete hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, das Einvernehmen mit der Betriebsleitung herzustellen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Dem Kreisausschuss obliegt nach Anhörung der Betriebskommission die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters, der Beamten sowie der Angestellten mit Eingruppierung in die Verg. Gr. BAT III und höher.
- (2) Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter obliegen in personellen Angelegenheiten alle Befugnisse mit Ausnahme der im vorgenannten Absatz ausdrücklich dem Kreisausschuss zugewiesenen Entscheidungen.

§ 9

Vertretung

- (1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes den Landkreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistages oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen. Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. § 3 Abs. 1 und 2 EigBGes findet Anwendung. Die von der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Bediensteten unterzeichnen im Auftrag.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen des Landkreises Limburg-Weilburg zu veröffentlichen.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 971.454,58.

§ 11

Kassenwirtschaft

Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen nach den Vorschriften des Zweiten Teils des EigBGes geführt.

§ 12

Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 14

Rechenschaft

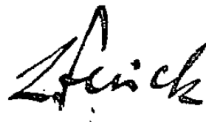
- (1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und den Lagebericht gemäß § 27 Abs. 1 EigBGes innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in den Öffentlichen Bekanntmachungsorganen des Landkreises Limburg-Weilburg zu veröffentlichen.
- (3) Der Anlagennachweis ist nicht Bestandteil der Veröffentlichung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg vom 07.11.1997 außer Kraft.

Limburg, a. d. Lahn, den 15. Juni 2001

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fluck', written in a cursive style.

(Dr. Fluck)
Landrat

Geschäftsordnung für die Betriebskommission

§ 1

Sitzungen der Betriebskommission

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung der Betriebskommission wird von ihrem Vorsitzenden oder seinem Vertreter aufgestellt.

Die Betriebsleiter haben die Vorlagen, die in die Betriebskommission einzubringen sind, mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abzustimmen.

- (2) Der Vorsitzende der Betriebskommission oder sein Stellvertreter lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen der Betriebskommission so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern - mindestens dreimal im Jahr.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens eine Woche liegen.

In eiligen Fällen kann der Vorsitzende oder sein Vertreter die Ladungsfrist abkürzen; jedoch muß die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Für die Einberufung im übrigen, die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung gelten die §§ 55 Abs.2, 67,68 und 69 Abs. 1 Satz 2 HGO.
- (4) Die Vorlagen werden in der Betriebskommission von den Betriebsleitern vertreten.
- (5) Die Betriebsleiter sind auf Verlangen zu den Verhandlungsgegenständen zu hören. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, der Betriebskommission Auskunft zu den Verhandlungsgegenständen zu erteilen.

§ 2

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages und des Kreisausschusses/Einbringung, Unterrichtungspflicht der Betriebsleiter

- (1) Beratungsgegenstände des Kreistages werden von der Betriebskommission vorbereitet und in den Kreistag eingebracht. Zur Vorbereitung der Vorlagen kann sich der Vorsitzende der Betriebskommission der Betriebsleiter bedienen.
- (2) Beratungsgegenstände des Kreisausschusses werden von dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Kreisbeigeordneten in den Kreisausschuß eingebracht. Zur Vorbereitung der Vorlagen kann er sich der Betriebsleiter bedienen.
- (3) Die Betriebsleiter haben den Vorsitzenden des Kreisausschusses und der Betriebskommission oder im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter auf Anforderung jederzeit Auskünfte über Vorgänge des Eigenbetriebes zu erteilen. Ober wichtige Vorgänge haben sie den Vorsitzen den des Kreisausschusses und der Betriebskommission oder im Verhinderungsfall den Stellvertretern unaufgefordert zu berichten. Der Vorsitzende des KreisausschLisses und der Betriebskommission oder im Verhinderungsfall die Stellvertreter können die Betriebsleiter zur Mitwirkung heranziehen.

§ 3

Niederschrift

- (1) Ober die Verhandlungen der Betriebskommission sind Niederschriften über die Beschlüßergebnisse zu fertigen; es gilt § 61 Abs. 1 HGO. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Betriebskommission zuzuleiten. Von den Sitzungen der Betriebskommission erhalten die Betriebsleiter eine Niederschrift.

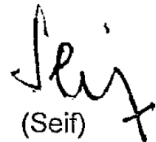
-
- (3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn ihr bis zum Ende der Sitzung, die nach Zuleitung der Niederschrift angesetzt ist, nicht widersprochen wird.

Der Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

Limburg, den 21.03.1996



(Dr. Fluck)
Landrat



(Seif)
Erster Kreisbeigeordneter

Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)

Vom 9. März 1957 GVBl. S. 19 in der Fassung vom 9. Juni 1989 GVBl. I S. 154. Das Gesetz ist nach der Neubekanntmachung durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154) erneut geändert worden durch:

Gesetz vom 20. Mai 1995 (GVBl. I S. 170): § 5.

Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542, 550): §§ 30, 34;

Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54): §§ 2, 5, 6, 15, 17, 27, 34;

Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218). § 3.

ERSTER TEIL

Verfassung und Verwaltung des Eigenbetriebs

§ 1

Rechtsgrundlagen für den Eigenbetrieb

- (1) Die Gemeinde führt ihre wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit als Eigenbetriebe nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie nach einer von ihr zu erlassenden Satzung (Betriebsatzung).
- (2) Die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bleiben unberührt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 2

Leitung des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit die §§ 3 bis 9 nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Wenn die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt, bestellt der Gemeindevorstand einen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter. Die Stimme des Ersten Betriebsleiters gibt bei Stimmgleichheit den Zuschlag.

-
- (3) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, regelt der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 3

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen; die Betriebsatzung kann ihr weitergehende Vertretungsbefugnisse einräumen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so wird die Vertretung durch zwei von ihnen gemeinschaftlich wahrgenommen; die Betriebsatzung kann etwas anderes bestimmen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands unterzeichnet sind (§ 71 HGO).
- (3) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsleiter oder Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.
- (4) Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abgibt, bedürfen nicht der Form des Abs. 2, wenn die Vollmacht in der Form des Abs. 2 erteilt ist.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

-
- (6) Verträge der Betriebsleiter mit der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung, es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, die für die Gemeinde unerheblich sind.
 - (7) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Gemeinde abzugeben, so genügt die Abgabe gegen über einem Betriebsleiter.

§ 4

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, dieses Gesetz oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet unter Beachtung der § 121 Abs. 8 und § 127 HGO über die Grundsätze, nach denen die Eigenbetriebe der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Sie ist zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1) gehören, soweit sie der Gemeindevertretung durch die Betriebssatzung besonders zugewiesen ist;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

In der Betriebsatzung kann sich die Gemeindevertretung die Entscheidung weiterer Angelegenheiten vorbehalten, soweit sie nicht nach § 7 der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

§ 6

Betriebskommission

- (1) Der Gemeindevorstand beruft eine Betriebskommission; für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann eine gemeinsame Betriebskommission gebildet werden.
- (2) Der Betriebskommission gehören an:
 1. Mitglieder der Gemeindevertretung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden; die Zahl dieser Mitglieder bestimmt die Betriebsatzung;
 2. kraft ihres Amtes der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes, darunter muss der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein. Die Betriebsatzung kann bestimmen, dass und wie viele weitere Mitglieder der Gemeindevorstand aus seinen Reihen in die Betriebskommission entsendet;
 3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.
- (3) Der Betriebskommission sollen weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen angehören, die von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt die Betriebsatzung; sie darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Betriebskommission nicht übersteigen.
- (4) In der Betriebsatzung kann geregelt werden, dass die Mitglieder der Betriebskommission sich vertreten lassen können. Die Vertreter sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu wählen oder zu berufen,

die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.

- (5) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger nach Abs. 7 berufen worden sind.
- (6) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zu treffen, darf nicht Mitglied der Betriebskommission sein, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Auftrage der Gemeinde ausgeübt wird.
- (7) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben; sie können durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter vorzeitig abberufen werden.
- (8) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (9) Verträge von Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern mit der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung, es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, die für die Gemeinde unerheblich sind.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.

-
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebs gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert einen angemessenen, in der Betriebssatzung festzulegenden Vomhundertsatz des Stammkapitals (§ 10 Abs. 2) übersteigt; trifft die Betriebssatzung keine Bestimmung, so unterliegen alle Geschäfte der Genehmigung, deren Wert zwei vom Hundert des Stammkapitals übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebssatzung der Gemeindevertretung zugewiesen ist;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 10. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der Betriebssatzung.

Die Betriebsatzung kann der Betriebskommission die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten zuweisen, soweit sie nicht nach § 5 der Entscheidung der Gemeindevertretung oder nach § 8 der Entscheidung des Gemeindevorstands unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

- (4) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 8

Aufgaben des Gemeindevorstands

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch dieses Gesetz oder die Betriebsatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.
- (3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter und die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleiter und der Beamten, kann durch die Betriebssatzung ganz oder teilweise auf die Betriebsleitung übertragen werden.
- (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister, soweit nicht die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt.

ZWEITER TEIL

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10

Vermögen des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Die Höhe des Stammkapitals ist in der Betriebsatzung festzusetzen.

§ 11

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- (1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1:
 1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
 2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
 3. auf die Tarifpreise für Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

-
- (3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
 - (4) Die Gemeinde darf die Rückzahlung von Eigenkapital nur ausnahmsweise und nur dann vornehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung. Vor der Beschlussfassung ist eine schriftliche Stellungnahme der Betriebsleitung unter Beteiligung der Betriebskommission einzuholen.
 - (5) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll in der Regel so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Abs. 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.
 - (6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnungen vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 12

Kassenwirtschaft

Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Betriebsatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

§ 14

Leitung des Rechnungswesens

Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Hat der Eigenbetrieb einen Betriebsleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist dieser für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser kann Festsetzungen für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans verlangt oder
 2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

-
- (3) Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung anzuwenden sind.

§ 16

Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 Abs. 1) zu gliedern.
- (2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Zahlen des Vorjahres und des diesem vorangehenden Jahres erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des vorangegangenen Jahres gegen überzustellen.
- (3) Sind bei Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Gemeindevorstand und die Betriebskommission unverzüglich zu unterrichten. Die Betriebsleitung hat in dem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so sind der Gemeindevorstand und die Betriebskommission unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Gemeindevertretung die Zustimmung des Gemeindevorstandes; dieser hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 17

Vermögensplan

- (1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:
 1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben,
 2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.
- (3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 25 Abs. 2) und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern.
- (4) Bei Ausgaben für Anlagenänderungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung (§ 19) zu berücksichtigen.
- (5) Bevor Anlagenänderungen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- (6) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im

einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Betriebsbelastungen beizufügen.

- (7) Ausnahmen von Abs. 6 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen (Abs. 3) zu begründen. Vor Beginn solcher Maßnahmen müssen mindestens eine Kostenberechnung und ein Bauzeitplan vorliegen.
- (8) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen und der Wirtschaftsplan nichts anderes bestimmt. Die Ausgabenansätze sind übertragbar. Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen in der Betriebsatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Gemeindevertretung die Zustimmung des Gemeindevorstandes; er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 18

Stellenübersicht

- (1) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten. Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.
- (2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des laufenden Wirtschaftsjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 19

Finanzplanung

Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.

Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beizufügen.

§ 20

Buchführung und Kostenrechnung

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 22 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.
- (2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 21

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Gemeindevorstand und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 22

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 23

Bilanz

- (1) Die Bilanz ist nach einem Formblatt aufzustellen, das der Minister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmt. Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Betriebs eine andere Gliederung verlangt, muss diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.
- (2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.
- (3) Ertragszuschüsse können als Passivposten nach dem Formblatt für die Bilanz (Abs. 1) ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder

Herstellungskosten der durch Zuschüsse geförderten Anlagen abgesetzt werden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebsleistungen jeweils fehlen. Soweit der Eigenbetrieb Bauzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit einem Zwanzigstel aufzulösen. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuss bewilligende Stelle nichts anderes bestimmt. Im Übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

§ 24

Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

- (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach einem Formblatt aufzustellen. Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Betriebs eine andere Gliederung verlangt, muss diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein.
- (2) Bei Versorgungsbetrieben muss der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Wärme) und Wasserlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.
- (3) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die mindestens nach einem Formblatt zu gliedern ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen der Betriebszweige untereinander nicht gesondert verrechnet werden.
- (4) Die Formblätter nach Abs. 1 und 3 bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 25

Anhang, Anlagennachweis

- (1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben:
 - a) nach Nr. 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission und deren Stellvertreter und
 - b) nach Nr. 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission und deren Stellvertreter zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

- (2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen nach Formblättern darzustellen, die der Minister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 26

Lagebericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. § 289 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass auf die dort in Abs. 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der

Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

§ 27

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich in der ortsüb-

lichen Form öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum anzugeben. Hat der Abschlussprüfer die Bestätigung versagt, ist hierauf besonders hinzuweisen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

DITTER TEIL

Besondere Vorschriften für die Zusammenfassung von Eigenbetrieben

§ 28

Zusammenfassung der Versorgungs- und der Ver- kehrsbetriebe

Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sind in einem Eigenbetrieb zusammenzufassen. Das gleiche gilt für die Verkehrsbetriebe. Die Versorgungsbetriebe sollen durch die Betriebssatzung den Namen "Gemeindewerke" ("Stadtwerke") erhalten. Die Betriebssatzung kann vorsehen, dass:

1. Verkehrsbetriebe, sonstige Eigenbetriebe oder Einrichtungen der Abfall- und Abwasserbeseitigung in die Gemeindewerke einbezogen werden,
2. in Ausnahmefällen, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, einzelne Versorgungsbetriebe oder einzelne Verkehrsbetriebe gesondert geführt werden.

§ 29

Gemeinsamer Jahresabschluss

- (1) In Eigenbetrieben, die aus mehreren Betriebszweigen bestehen, ist für alle Betriebszweige ein gemeinsamer Jahresabschluss nach den Vorschriften des § 22 vorzulegen.
- (2) Zu den Aufwendungen und Erträgen gehören auch angemessene Vergütungen für die Lieferungen und Leistungen der einzelnen Betriebszweige untereinander.
- (3) Im Übrigen gelten für den gemeinsamen Jahresabschluss die Vorschriften der §§ 23 bis 27.

VIERTER TEIL

Sonder- und Schlussvorschriften

§ 30

Wirtschaftliche Unternehmen von Gemeindeverbänden

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind für wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit eines Landkreises, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Organe der Gemeinde (Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Bürgermeister) die entsprechenden Organe dieser Gemeindeverbände treten.

§ 31

Befreiungen

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmte Eigenbetriebe allgemein oder auf Antrag im Einzelfall von den Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise befreien; eine allgemeine Befreiung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.
- (2) Eine Befreiung ist ausgeschlossen für Energieversorgungsbetriebe, Straßenverkehrs- und Hafengebiete in Gemeinden oder Versorgungs- und Einzugsgebieten mit mehr als 10.000 Einwohnern.

§ 32

Durchführungsvorschriften

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

§ 34

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.



AbfallWirtschaftsBetrieb
Limburg-Weilburg
Kreisabfalldeponie & Wertstoffhof
Niederstein-Süd
65614 Beselich